

Interpellation SVP-Fraktion vom 18. September 2017

## **Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden im Bereich der Integration**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Oktober 2017

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 18. September 2017 mit Blick auf die Neustrukturierung des Asylwesens verschiedene Fragen zu den Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Dabei interessieren vor allem diesbezügliche Veränderungen bei der Integration von Migrantinnen und Migranten beispielsweise in der Deutschförderung, aber auch bei der beruflichen und sozialen Integration im Allgemeinen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bund prägt die Integrationspolitik in den Kantonen und Gemeinden massgeblich und fordert, dass die Integrationsförderung sowohl als Querschnittsaufgabe (Soziales, Gesundheit, Sicherheit, Bildung usw.) definiert als auch über alle drei Staatsebenen und unter Einbezug privater Initiativen hinweg koordiniert wird (horizontale und vertikale Koordination). Diese Anlage entspricht den realen Erfordernissen für eine erfolgreiche Integrationspolitik bisher und auch in Zukunft. Alle drei Staatsebenen profitieren von gelingenden Integrationsprozessen. Auch deshalb haben Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam Aufgaben zu Gunsten integrationsfördernder Strukturen und Massnahmen zu übernehmen. Sie tun dies, wie auch in anderen Querschnittsaufgaben, in unterschiedlicher Form und Intensität, und im Sinn einer guten Teilung der Gesamtaufgabe. Demnach führt das Ziel, die Aufgaben gut aufzuteilen, nicht zu einem Rückzug der einen Staatsebene zu Lasten einer anderen, sondern vielmehr zur Frage, welche Staatsebene sinnvollerweise welche Teilaufgaben übernimmt.

Unter dieser Prämisse verhandeln die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) aktuell mit dem Bund über eine stärkere finanzielle Abfederung der Integrationslasten von Kantonen und Gemeinden. Insbesondere die Integrationspauschale für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen steht im Fokus. Dabei bleibt zu beachten, dass der Bund nicht nur im Einzelfall Beiträge leistet (Integrationspauschalen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene), sondern auch für Programm- und Projektentwicklungen (Integrationsförderkredite), die sich auch an Zugewanderte richten, die nicht aufgrund des Asylrechts, sondern aufgrund einer Arbeitsstelle oder im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gezogen sind. Für letztere Zielgruppe verlangt der Bund für sein finanzielles Engagement ein ebenso grosses von den Kantonen (paritätische bzw. Co-Finanzierung der Kantonalen Integrationsprogramme [KIP]).

<b>Aufgabe/Ebene</b>  <b>Zielgruppe</b>  <b>Staatsebene</b>	<b>Integrationsförderkredit:</b> – <b>Entwicklung und Finanzierung von Projekten und Angeboten (Programme);</b> – <b>alle Zugewanderten und die einheimische Bevölkerung</b>	<b>Integrationspauschalen:</b> – <b>Finanzierung von individuellen Integrationsmassnahmen je nach Bedarf (Einzelfall);</b> – <b>Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen</b>
<b>Bund</b>	Ausrichtung jährlicher Beiträge an vierjähriges kantonales Integrationsprogramm (maximal 50 Prozent des Aufwandes)	Ausrichtung einer zweckgebundenen Pauschale für die Sprachförderung und die Förderung der Arbeitsmarktintegration (einmalig je Bleibeentscheid / Person Fr. 6'000.–)
<b>Kanton St.Gallen</b>	Entwicklung und Umsetzung KIP über vier Jahre mit drei Pfeilern und acht Förderbereichen (z.B. Frühe Förderung, interkulturelles Dolmetschen).  Umsetzung in Zusammenarbeit mit Hilfswerken, Gemeinden, Bildungsinstitutionen, Kirchen usw.	Verwaltung der Pauschalen im Auftrag des Bundes (Qualitäts- und Wirksamkeitsnachweise, Abrechnung) gemäss Flüchtlingskonzept
<b>Gemeinden</b>	Punktuell, je nach Bereich (z.B. Finanzierung Informations- und Erstgespräche für Zugezogene)	Potentialabklärung und Einleitung von Massnahmen im Einzelfall, jährliche Abrechnung mit dem Kanton.  Ergänzende Finanzierung, da Bundesmittel nicht immer ausreichen.

Die Gemeinden waren und sind schon immer für die Integration von Zugewanderten im Einzelfall zuständig, sofern die Personen für ihre berufliche und soziale Integration auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Einen kleineren Anteil machen dabei Personen aus, die über das Asylwesen in die Schweiz gelangen. In allen anderen Fällen, der überwiegenden Zahl der Fälle, handelt es sich um Personen, die über den Arbeitsmarkt und den Familiennachzug zuwandern und wenig oder keiner individuellen Integrationsförderung durch die Gemeinden bedürfen. Eine darüber hinaus gehende Integrationsförderung ist dennoch von besonderem gesellschaftspolitischem und volkswirtschaftlichem Wert, wie die Geschichte oder beispielsweise Fragen zum interreligiösen Dialog, zum Fachkräftemangel usw. zeigen. Daher liegt in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe des Kantons.

Die Beiträge des Kantons sind seit dem Jahr 2014 unverändert. Die Revision des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) ändert an der bestehenden Aufgabenteilung im Bereich Integration nichts. Vielmehr sind die Integrationspauschalen des Bundes, mit denen die individuellen Integrationsaufwendungen der Gemeinden abgedeckt werden, variabel bzw. abhängig von der Zahl der realen Bleibeentscheide zu Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Zudem hat der Kanton in den letzten Jahren Reserven, die aus zweckgebundenen Rückstellungen von Bundesbeiträgen stammen, zur Entlastung der Gemeinden eingesetzt. Letztere wurden insbesondere in den Jahren 2008 bis 2010 gebildet, da die Gemeinden damals noch weniger Bundesbeiträge zur Integration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene beanspruchten.

Per 1. Dezember 2017 werden nun die administrativen Prozesse im Flüchtlingsbereich noch einmal vereinfacht bzw. Eckwerte flexibilisiert (z.B. keine generelle Beschränkung für Deutschlektionen bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen mehr). Die Anpassung des Flüchtlingskonzepts erfolgte in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS). Das Konzept ist jedoch nur ein Aspekt der spezifischen Integrationsförderung im Kanton, wie die

obige Übersicht zeigt. Daneben leistet der Kanton im Rahmen seiner Regelaufgaben in vielfältiger Weise einen Beitrag an die Integrationsförderung (z.B. Mitfinanzierung von Deutschkursen im Rahmen individueller Integrationsvereinbarungen, Brückenangebote im Bildungsbereich). Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Aufgaben des Kantons ergeben sich durch das Bundesrecht. Die Bundesvorgaben sind wiederum gerechtfertigt, da der Bund namhafte Beiträge zur Integrationsförderung ausgerichtet. Die Pflichten der Kantone in der Integrationsförderung werden mit der Neustrukturierung Asyl nicht etwa gelockert, sondern mit der Revision des Ausländergesetzes<sup>1</sup> bereits per 1. Januar 2018 verschärft. Die Kantone müssen verstärkt für Qualitätssicherung und Wirksamkeitsnachweise sorgen und regelmässig Bericht erstatten. Dazu müssen sie Koordinationsstellen führen. Andernfalls fordert der Bund ausgerichtete Beiträge zurück. Die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden wird sich mit Blick auf übergeordnetes Recht deshalb nicht verändern.
2. Bereits bisher und auch künftig sind und bleiben die Gemeinden die fallführenden Stellen und zuständig für die Sprachförderung und die Förderung der Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Das überarbeitete Flüchtlingskonzept ändert die Refinanzierungsmodalitäten bei Integrationsmassnahmen bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, nicht jedoch die Aufgabenteilung. Die Aufgaben des Kantons bleiben, wie oben erläutert, unverändert.
3. Der Bund richtet die Integrationspauschalen den Kantonen aus. Gemäss Bundesrecht (Art. 18 der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205) ist und bleibt der Kanton gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig und hat die zielgerichtete Mittelverwendung sicherzustellen. In Zusammenhang mit der Überarbeitung des St.Galler Flüchtlingskonzepts hat der Bund dies jüngst wiederum bestätigt und verdeutlicht, dass die Aufsichtstätigkeit des Bundes sich an die Kantone richte und er dort eine risikoorientierte Aufsicht durchführen werde. Die Verwendung der Integrationspauschale ist Gegenstand solcher Aufsichtsprüfungen. Ein transparentes Refinanzierungsmodell, wie es mit dem angepassten Flüchtlingskonzept vorgesehen ist, ist daher zwingend. Dabei nimmt der Kanton auf verschiedene Interessen gleichzeitig Rücksicht: Einhaltung der Bundesvorgaben und gleichwohl künftig geringerer administrativer Aufwand für Kanton und Gemeinden bei möglichst grosser Bedarfsorientierung im Einzelfall.

---

<sup>1</sup> Neu: Ausländer- und Integrationsgesetz, sGS 142.20.